

Information des Bürgermeisters

38. Sitzung des Gemeinderates vom 2. Mai 2017

24. Mai 2017 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

24. Mai 2017 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

38. Sitzung des Gemeinderates vom 2. Mai 2017

Bauordnung Änderungen 2017,
Bauordnung Kernzone,
Handhabung Ersatzabgabe für fehlende Parkplätze

Ersatzabgaben für fehlende Parkplätze (Ersatzabgaben) gelangen gemäss Art. 31 BauO in der Kernzone zur Anwendung, wo erforderliche Parkplätze nicht auf eigenem Grund erstellt werden können und die Gemeinde diese in zumutbarer Distanz in Form von öffentlichen und gebührenpflichtigen Ersatzparkplätzen (z. B. in Parkhäusern) nicht personen- oder firmenbezogen zur Verfügung stellt.

Ersatzabgaben sind erstmals 1990 mit CHF 9'000.00/Parkplatz erhoben worden und betragen heute aufindexiert rund CHF 14'500.00/Parkplatz. Damit wurde primär eine Gleichbehandlung mit denjenigen Bauwilligen angestrebt, bei welchen ausserhalb der Kernzone Baukosten zur Erfüllung der Parkplatzpflicht entstehen. Grundeigentümer, welche bisher solche Ersatzabgaben geleistet haben, konnten damit dennoch nur einen kleinen Beitrag zu den effektiven Bau- und Unterhaltskosten von öffentlichen Parkierungsanlagen beitragen.

Die Situation hat sich in der Kernzone seit der Einführung der Ersatzabgabe formell und materiell grundlegend verändert.

Als formelle Veränderungen sind das Leitbild in der geltenden Fassung vom 1. Dezember 2015 (Leitbild), der Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 sowie die Bauordnungs- und Zonenplanrevision 2014 zu bezeichnen.

Auszug aus dem Leitbild: *Die Gemeinde fördert als regionales Zentrum Projekte mit qualitativen Geschäfts-, Tages-, Einkaufs- und Sporttourismus. Das Zentrum ist soweit als möglich vom motorisierten Individualverkehr zu entlasten. Die Gemeinde sorgt für wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen. Sie richtet das Hauptaugenmerk auf die Erhaltung der angestammten Betriebe und fördert das Ansiedeln von neuen Unternehmen. Mit geeigneten Massnahmen entwickelt die Gemeinde das Zentrum zu einem attraktiven Einkaufs- und Begegnungsort.*

Gemäss Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 (Richtplan) ist „*die Belebung und Aneignung des Zentrums seitens der Einwohner und Gäste zu erhalten und zu verbessern und die Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs für die Bevölkerung auch im Ortszentrum sicherzustellen.*“

Die Gemeinde Vaduz hat sich mit der Bauordnungsrevision 2014 klar zu einer primär publikumsattraktiven Nutzung der Kernzone und Teilflächen der Gewerbe-Dienstleistungszone GD1 bekannt. Gemäss Art. 7 Abs. 5 und Art. 13 Abs. 2 BauO sind somit entlang Herrengasse, Städtle, Äulestrasse, Lettstrasse, Kirchstrasse, dem Heiligkreuz für Räume der ersten Bautiefe, im Erdgeschoss und strassenseitig, ausschliesslich publikumsattraktive Nutzungen zulässig. Darunter fallen insbesondere Detailhandel, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Reisebüros, Kinos, Coiffeur- und Kosmetiksalons, Schalter von Banken und der kommunalen sowie der öffentlichen Verwaltung, Versicherungen, Postgebäude, Museen und Galerien. In den Sonderbauvorschriften „Städtli Ost“ gilt diese Regelung auch für das jeweilige 1. Obergeschoss.

Seit der Einführung der Ersatzabgabe sind nicht zuletzt auch viele oberirdische, z. T. provisorische Parkierungsanlagen im Zusammenhang mit privaten Bauvorhaben durch Parkraum in verschiedenen öffentlichen Parkhäusern substituiert worden. Der gesetzlich vorgeschriebene Bedarf an Einstellplätzen konnte und kann vielfach, auch auf Grund der Lage des Bauvorhabens, nicht vor Ort erfüllt werden, da dies mit unverhältnismässigen Investitionen verbunden wäre bzw. die Tiefgaragen überwiegend auch im Grundwasser zu liegen kommen.

Die Besucher der Kernzone nutzen heute in erster Linie die öffentlichen Parkhäuser oder kommen mit alternativen Verkehrsmitteln (Langsamverkehr). Auch Touristen besuchen Vaduz überwiegend mit Reisebussen und belasten die öffentliche PW-Parkierungsinfrastruktur unwesentlich.

Die Pflicht zur Ersatzabgabe bei Umnutzungsgesuchen in bestehenden Bauten für baurechtlich nachgewiesene fehlende Parkplätze führte in jüngster Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen – auch im Gemeinderat. Die so resultierenden und zum Teil erheblichen Kostenbeiträge summierten sich mit den ohnehin notwendigen Investitionen in den geplanten Geschäftsumbau und wirkten sich letztlich nachweislich auf die wirtschaftliche Tragbarkeit einer solchen Investition/Innovation aus. Wenn das an und für sich bewährte Instrument der Ersatzabgabe bei Umnutzungen/Umbauten schlussendlich dazu führt, dass von einer privaten Investition ganz im Sinne der Zentrumsbelebung und den damit verbundenen wirtschaftlichen Synergieeffekten abgesehen wird, ist dies klar nicht mehr im Sinne der vorgenannten Zielsetzungen von Leitbild, Richtplan und der Bauordnungs- und Zonenplanrevision, welche allesamt durch den Gemeinderat verabschiedet wurden. Im Extremfall kann eine Erhebung der Parkplatz-Ersatzabgabe und im Hinderungsfall dazu führen, dass Gebäudeleerstand generiert wird und eine sogenannte Bauruine im Zentrum von Vaduz das Gesamtbild über Jahre wesentlich beeinträchtigt, da der Investitionsschritt zu einem Neubau gemäss Richt- und Überbauungsplan für den Grundeigentümer zu hoch ist und auch keine gesicherte Finanzierung hierfür besteht.

Beratungen innerhalb der Bauverwaltung mit dem Bürgermeister führten nun zum Ergebnis, dass der volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Gewinn im jetzigen wirtschaftlichen Umfeld und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde Vaduz einen Verzicht auf Ersatzabgaben bei Umbauten/Umnutzungen von bestehenden Bauten in der Kernzone rechtfertigt, weil damit – wie bereits erwähnt – eine im öffentlichen Interesse stehende Belebung des Zentrums gefördert wird und dies volkswirtschaftlich zudem sinnvoll ist.

Änderungsvorschlag Bauordnung:

Umnutzungen bei bestehenden Bauten in der Kernzone, deren Flächen bereits eine fünfjährige bewilligte Nutzung vorweisen können, sollen künftig bei fehlenden Parkplätzen von der Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe befreit werden.

Bei Neubauten hingegen sind nach wie vor Ersatzabgaben für Parkplätze im Sinne der Bauherren/Investoren möglich und werden auch erhoben. Um einen Missbrauch zur Umgehung von Parkplatz-Ersatzabgaben entgegen zu wirken, soll ein Neubau erst dann als bestehende Baute gelten, wenn dieser mindestens fünf Jahre bewilligungskonform genutzt worden ist. Nach Inkrafttreten der gegenständlichen Bauordnungsänderung müssen verschiedene Spezialbauordnungen und Sonderbauvorschriften mit separatem Verfahren angepasst werden.

Bauordnungsänderungen unterstehen laut Art. 41 Abs. 2 Bst. c GemG dem Referendum. Gemäss Art. 13 Abs. 2 BauG bedarf die Bauordnung der Genehmigung der Regierung und tritt nach der Genehmigung und Kundmachung in Kraft. Die Gemeinde Vaduz wird die Regierung nach der Befürwortung des Antrages durch den Gemeinderat um eine gleichlautende Genehmigung ersuchen.

Diesem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: Zonenplanausschnitt Kernzonen
- Beilage 2: Übersichtsplan Überbauungspläne Kernzonen
- Beilage 3: GRB vom 29. September 1982

Antrag:

1. Art. 31 BauO betreffend die Abgeltung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge wie folgt *ergänzt*:

¹ Grundeigentümer und Baurechtsnehmer in der Kernzone K haben für jeden auf dem eigenen Grundstück fehlenden Ein- oder Freistellplatz eine Abgeltung in Höhe von CHF 13'937.20 exkl. MWSt an die Gemeinde zu entrichten. Dieser Betrag wird entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise, Basis 1. April 1977 = 100 Punkte, Stichtag 1. April 2012 mit 207.2 Punkten (Gesamtkosten) indexiert.

² Die Abgeltung nach Abs. 1 ist in jedem Fall vor Baubeginn, spätestens aber innert 30 Tagen nach rechtskräftig erteilter Baubewilligung zur Zahlung fällig.

³ Ungeachtet allfällig nachträglich geänderter Verhältnisse besteht für eine geleistete Abgeltung kein Rückforderungsrecht.

⁴ *Die Abgeltungspflicht von fehlenden Abstellplätzen entfällt bei oberirdischen Umnutzungen zu publikumsattraktiven Geschäftstätigkeiten, sofern für diese betroffenen Flächen der Nachweis einer vorgängig mindestens fünfjährigen bewilligungskonformen Nutzung vorliegt.*

Beratungen:

In der Diskussion werden vor allem folgende Aspekte thematisiert:

- Darlegung vom genauen Umfang und Geltungsbereich in der Kernzone
- Erläuterung von Problemstellungen bei der bisherigen Handhabung mit den vorliegenden Bestimmungen in Bezug auf Bauvoranfragen oder Bauprojekten
- Erwägungen zu Abgeltungspflicht; komplette Auflösung oder Abgeltungsbetrag reduzieren.

Gegenantrag von Gemeinderat Philipp Schädler, Abänderung von Absatz 4 des Antrages wie folgt:

Der Beitrag zur Abgeltung von fehlenden Abstellplätzen bei oberirdischen Umnutzungen zu publikumsattraktiven Geschäftstätigkeiten wird um 50% reduziert, sofern für diese betroffenen Flächen der Nachweis einer vorgängig mindestens fünfjährigen bewilligungskonformen Nutzung vorliegt.

Beschluss:

Gemäss Gegenantrag abgelehnt, 1 Ja-Stimme / 13 Anwesende

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 11 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Bebauung Wuhrstrasse 30,
Anpassung Wettbewerbsprogramm

Am 14. März 2017 bewilligte der Gemeinderat die Projektwettbewerbsunterlagen (Wettbewerbsprogramm, Betriebs- und Raumkonzept, Organisationshandbuch und Entwurf Architekturvertrag) für die Bebauung der Liegenschaft Wuhrstrasse 30 (Werkbetrieb und Dienstleistungstrakt Bauverwaltung).

Zudem bestätigte der Gemeinderat die über das EU-Verfahren eingegangenen Bewerbungen, welche die geforderten Kriterien erfüllt haben, für die Teilnahme am Projektwettbewerb.

An der Begehung vom 28. März 2017 des Bebauungsareals mit den Wettbewerbsteilnehmern und bei der Fragenstellung wurde von den Architekten angeregt, die Gebäudehöhe auf Grund der weiter nördlich an der Wuhrstrasse bereits realisierten Überbauungen (First Advisory Group und Labormedizinisches Zentrum Dr. Risch) anzupassen. Eine mögliche Anpassung der Gebäudehöhe wurde von der Abteilung Hochbau nochmals geprüft und für sinnvoll erachtet. Dementsprechend wurden die zahlreichen Fragen bezüglich Anpassung der Gebäudehöhe wie folgt beantwortet:

Die Situation bezüglich Gebäudehöhe wurde durch die Abteilung Hochbau nochmals geprüft und sie ist zum Schluss gekommen, dass vom nord-östlichen Grenzpunkt (458.50 Meter über Meer) der Liegenschaft Wuhrstrasse 30 die maximale Gebäudehöhe 18 Meter betragen darf. Damit wird die maximale Gebäudehöhe des weiter nördlich an der Wuhrstrasse bereits bestehenden Überbauungsplanes übernommen.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Anpassung des Wettbewerbsprogramms bezüglich Gebäudehöhe wie folgt: Die maximale Gebäudehöhe darf vom nord-östlichen Grenzpunkt (458.50 Meter über Meer) der Liegenschaft Wuhrstrasse 30 maximal 18 Meter betragen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

IT-Zusammenarbeit Land / Gemeinde Vaduz

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2015 beschloss der Gemeinderat zum Thema „IT Zusammenarbeit Land und Gemeinden“ „die Zusammenarbeit bzw. einen Zusammenschluss mit der Liechtensteinischen Landesverwaltung (LLV) weiter zu verfolgen und wo möglich und sinnvoll umzusetzen.“ Weiter wurde der IT-Verantwortliche der Gemeinde Vaduz beauftragt, „aufbauend auf dem bestehenden Schulnetz, eine Basisvernetzung zwischen Land und allen Gemeinden zu implementieren“ sowie „aufbauend auf diesem Basisnetzwerk die Grundlagen für weitere Ausbauschritte der Zusammenarbeit mit der LLV zu definieren und umzusetzen“.

Inzwischen ist das „Landesnetz Liechtenstein“ implementiert und eine Anwendung ist produktiv (Zugriff der Liechtensteinischen Steuerverwaltung auf die im Gemeindesystem Gesol geführten Steuerdaten der natürlichen Personen).

Die LLV hat nun im Rahmen einer Initialisierungsphase gemeinsam mit der Gemeinde Vaduz alle bisherigen Erkenntnisse zusammengeführt und Umsetzungsvarianten für eine Überführung der Gemeindeinformatik in die Verantwortung der LLV entwickelt und bewertet. Die Ergebnisse wurden am 4. April 2017 im Rahmen des Projektausschusses zusammen mit dem Bürgermeister diskutiert und das weitere Vorgehen skizziert.

Verfahren

Ergebnis der Initialisierung ist, dass eine schrittweise Verlagerung (virtueller Umzug) der einzelnen IT-Komponenten vorgenommen wird (Phasen 0-2). Die finale Zielorganisation wird in 2018 erreicht und sieht den vollständigen Betrieb der Gemeindeinformatik durch die LLV vor.

Mit der Phase 0 soll möglichst schnell begonnen werden. Ziel ist, dass die LLV bis Mitte 2017 Aufgaben, die bisher durch einen externen Partner wahrgenommen wurden, übernimmt. Die Verträge mit dem bisherigen Partner können daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden. Für die Übergangsphase erbringt der externe Partner Leistungen für die LLV. Diesbezüglich ist beabsichtigt, entsprechende Dienstleistungsverträge mit Kostenübernahme durch die LLV abzuschliessen. Technisch wird eine Verlängerung des Netzwerks zwischen der LLV und der Gemeindeverwaltung vorgenommen und es werden drei zentrale Server (Zwei Domänen Controller und der Exchange Server) 1-zu-1 ins LLV-Rechenzentrum verlagert.

In einer nächsten Phase 1 sollen die grössten Risiken in der IT-Landschaft der Gemeinde Vaduz, die auf Grund veralteter Hardware und gewachsenen Strukturen bestehen, nämlich die Server Plattform und die Storage Plattform migriert werden. Der genaue zeitliche und sachliche Umfang dieser Phase wird parallel zur Phase 0 erarbeitet.

In einer Phase 2 werden dann im Jahre 2018 die Services der Gemeinde Vaduz auf die Service Plattform der LLV migriert.

Finanzielle Rahmenbedingungen

In der Zielorganisation 2018 erfolgt die Leistungsverrechnung durch einen pauschalen servicebasierten Kostensatz (Pauschalbetrag je Arbeitsplatz und Arbeitsgerät). Spezielle Anforderungen (z. B. Spezialgeräte oder zusätzliche Applikationen) werden gesondert in Rechnung gestellt. In diesem Preis sind die Kosten für Wiederbeschaffung von Infrastruktur eingeschlossen, so dass die Gemeinde Vaduz mit konstanten Servicekosten rechnen kann.

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet das gemeinsame durch die Liechtensteini-sche Landesverwaltung und Gemeinde Vaduz entwickelte Vorgehen mit den dargelegten kostenrelevanten und terminlichen Zielvorgaben.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Rathausplatz Sanierung,
Bauprojekt Ergänzungskredit,
Oberflächenveredelung, Deckbelag

Am 13. Dezember 2016 hat der Gemeinderat das Bauprojekt Sanierung „Rathausplatz“ mit den vorgesehenen Massnahmen zur Vergrösserung des Platzes und Verbesserung der Infrastruktur genehmigt und den entsprechenden Kredit gewährt.

Im Rahmen der Projektentwicklung genehmigte der Gemeinderat in Folge die Dislozierung der Verteilkabine Rathaus (Gemeindeanteil) sowie die statische Ertüchtigung der bestehenden Fundamente Rathauszelt. Ebenso wurde die Umgestaltung der Rabatten im Bereich des Konzertpavillons befürwortet.

Am 4. April 2017 fand für den Gemeinderat eine Bemusterung des farbigen, ocker-gelben Deckbelages Rathausplatz bei der Bauunternehmung Foser AG in Balzers statt. Die dabei anwesenden Gemeinderäte befürworteten einstimmig die Verwendung eines mit Basaltsteinen durchmischten Deckbelages, welcher anschliessend mit einer Oberflächenveredelung ausgestattet werden soll.

Die nun im Detail erhobenen Kosten für diese Oberflächenveredelung belaufen sich auf CHF 50'000.00 und sind im Gesamtbudget Tiefbau 2017 abgedeckt. Sie gliedern sich wie folgt:

- Überbau Deckbelag 7mm CHF 16'000.00
- Beimischung von Basaltsteinen CHF 1'000.00
- Oberflächenveredelung CHF 29'000.00
- Reserve / Unvorhergesehenes CHF 4'000.00

Mit dem sogenannten Überbau des Deckbelages von 7mm wird die Möglichkeit geschaffen, zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Oberflächenveredelung vornehmen zu können.

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet die bemusterte Oberflächenveredelung des Deckbelages zum Betrag von CHF 50'000.00 inkl. MWSt und gewährt den entsprechenden Ergänzungskredit.
2. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Oberflächenveredelung des Deckbelages im Betrag von CHF 46'000.00 inkl. MWSt an die Bauunternehmung Foser AG, Balzers. Die Veredelung erfolgt durch die Subunternehmung Divico AG, Wädenswil.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Fuss- und Radweg Wuhrstrasse bis Binnendamm,
Auftragserweiterung, Baumeisterarbeiten

Der Auftrag für die Tiefbauarbeiten (Baumeister-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten) des Bauvorhabens Fuss- und Radweg Wuhrstrasse bis Binnendamm ist im Betrag von CHF 257'806.10 an die Unternehmung Gassnerbau AG, Vaduz, erteilt worden.

In Zusammenhang mit der Bauausführung sind im Wesentlichen nachfolgende Mehrleistungen bei den Baumeisterarbeiten im Betrag von CHF 40'000.00 inkl. MWSt angefallen, welche jedoch im Gesamtkredit von CHF 490'000.00 inkl. MWSt abgedeckt werden können.

- Grundstückszufahrt Parzelle Nr. 2429, Bereich Kirchstrasse/Binnendamm
- Versetzen Kandelaber, Bereich Kirchstrasse/Binnendamm
- Geländeanpassungen Parzelle 2465, Bereich neuer Fuss- und Radweg
- Abtransport von schlechtem Aushubmaterial auf Gemeindedeponie
- Hinterfüllungen Stützmauern
- Schalung mit Anzug (schräge Wandschalung)

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Auftragserweiterung für die Baumeisterarbeiten zum Betrag von CHF 40'000.00 (inkl. MWSt) an die Gassnerbau AG, Vaduz.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Schülerzahlen 2017/18:

Kindergarten, Primarschulen und Tagesschule

Kindergärten

	Total	(Nicht deutsche Muttersprache)
KG Haberfeld 1	17 Kinder	8 Kinder
KG Haberfeld 2	18 Kinder	13 Kinder
KG Schwefel	18 Kinder	12 Kinder
KG Ebenholz	17 Kinder	8 Kinder
KG Bartlegrosch	17 Kinder	6 Kinder

Bei der Stellenplanung wurde mit 97 Kindern gerechnet, welche auf fünf Kindergartengruppen aufgeteilt würden. Per Stichtag 31. März 2017 sind nunmehr 87 Kinder angemeldet worden. Die Klassengrössen der einzelnen Gruppen sind dieses Jahr sehr ausgeglichen. Dadurch müssen keine Kinder in andere Kindergärten umgeteilt werden.

Auch gibt es keine Abweichungen zur budgetierten Stellenplanung vom 20. September 2016. Der Anteil der nicht deutschsprachigen Kinder im Schuljahr 2017/18 beträgt im Kindergarten 54 % (2016/17= 37 %).

Primarschule Äule

Gemäss Stellenplanung (GRB vom 20. September 2016) wurde für das Schuljahr 2017/18 mit 100 Schülern gerechnet. Am Stichtag waren total 97 Schüler gemeldet. Es wird jede Regelklasse einfach geführt. In diesem Jahr wird es keine Einführungsklasse 1 mehr geben, da auf ein „integratives Schulmodell“ umgestellt wird. Dieses Modell wird bereits seit drei Jahren an der Primarschule Ebenholz umgesetzt. Die Kinder der Einführungsklasse 2 dürfen die Einführungsklasse in ihrem Schulmodell mit der bisherigen Lehrperson beenden. Die meisten Fächer (ausser Deutsch und Mathematik) werden jedoch gemeinsam mit der 1. Klasse besucht. Damit konnte eine gute Übergangslösung gefunden werden.

Um ausgeglichene Klassengrössen zu gewährleisten, hat die Schulleitung und der Gemeindegemeinderat geplant, zwei Kinder vom Gebiet der Primarschule Äule in die 1. Klasse und vier Kinder aus der Einführungsklasse 2 in die 2. Klasse der Primarschule Ebenholz einzuteilen. Gegen diese Entscheidung legten zwei Eltern Rekurs beim Schulamt ein. Diesem wurde in Folge stattgegeben. Somit können leider keine ausgeglichenen Klassen geführt werden.

	Total	(Nicht deutsche Muttersprache)
1. Klasse und EK 2	15 Kinder	6 Kinder
2. Klasse	22 Kinder	9 Kinder
3. Klasse	17 Kinder	6 Kinder
4. Klasse	21 Kinder	11 Kinder
5. Klasse	22 Kinder	11 Kinder

Insgesamt gibt keine Abweichungen zur budgetierten Stellenplanung. Der Anteil nicht deutschsprachiger Kinder im Schuljahr 2017/18 beträgt 44 % (2016/17= 47 %).

Primarschule Ebenholz

Gemäss Stellenplanung (GRB vom 20. September 2016) wurde für das Schuljahr 2017/18 mit 89 Schülern gerechnet. Diese Annahme ist nun mit 86 Schülern eingetreten und es kann jede Regelklasse einfach angeboten werden.

	Total	(Nicht deutsche Muttersprache)
1. Klasse	13 Kinder	6 Kinder
2. Klasse	14 Kinder	6 Kinder
3. Klasse	18 Kinder	9 Kinder
4. Klasse	19 Kinder	5 Kinder
5. Klasse	22 Kinder	6 Kinder

Der Anteil nicht deutschsprachiger Kinder im Schuljahr 2017/18 beträgt 37 % (2016/17 = 29 %).

Vergleich der Anzahl Schüler an den Primarschulen Vaduz:

2014/15	203 Schüler
2015/16	191 Schüler
2016/17	199 Schüler
2017/18	206 Schüler

Tagesschule

Das Schuljahr 2016/17 konnte mit 29 Schülern gestartet werden. Gerechnet wurde gemäss Stellenplanung (GRB vom 20. September 2016) mit 31 Kindern.

Im Schuljahr 2017/18 werden neu drei Kinder in den Kindergarten und zwei Kinder in die 1. Klasse der Tagesschule Basisstufe 4 (BS4) eintreten. Diese fünf Kinder sind alle in Vaduz wohnhaft. Im kommenden Schuljahr werden 29 Kinder in der Tagesschule sein. Von den fünf neu aufgenommenen Kindern haben vier Kinder die Muttersprache Deutsch.

	Total	(Nicht deutsche Muttersprache)
BS4 (Kindergarten bis 2. Klasse)	18 Kinder	12 Kinder
Mittelstufe 3 (3. bis 5. Klasse)	11 Kinder	4 Kinder

Der Anteil nicht deutschsprachiger Kinder im Schuljahr 2017/18 beträgt 55 % (2016/17= 71 %).

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Personelle Nachbesetzung

Dompfarrer Vaduz

Mit Schreiben vom 24. April 2017 des Erzbischofs von Vaduz wurde der Bürgermeister über die Nachbesetzung des Dompfarrers des Pfarramtes Vaduz informiert. Es ist gelungen, für die Pfarrei Vaduz, die als Dompfarrei innerhalb unseres Erzbistums eine besondere Stellung einnimmt, einen geeigneten Seelsorger zu finden, welcher das Amt des Dompfarrers zu St. Florin einsatzwillig zu übernehmen sich bereiterklärt hat. Dafür ausersehen ist der im Erzbistum Vaduz inkardinierte Priester H.H. Dr. theol. Jochen Folz.

Militärdekan Dr. Jochen Folz wurde 1971 in Friedrichshafen am Bodensee geboren. Nach dem humanistischen Abitur studierte er Theologie, Philosophie und Geschichte in Tübingen, Rom und Heidelberg. Nach der Priesterweihe und dem Lizentiatsstudium in Rom war er ab 2002 als Wallfahrtsseelsorger im niederbayerischen Haindling und unterrichtete als Religionslehrer am Gymnasium.

2005 kam Jochen Folz als Pfarrvikar nach München in die Stadtpfarrei St. Peter am Marienplatz, betreute u. a. die dort an der ältesten Kirche der Landeshauptstadt beheimateten Bruderschaften und gab Religionsunterricht am Gymnasium. Im Rahmen seines Promotionsstudiums war er von 2006 bis 2007 in Chicago an der Päpstlichen Fakultät für Theologie, wo er nebenher auch in der Pfarrseelsorge tätig war.

Im Herbst 2009 wechselte Dr. Folz zur Militärseelsorge in der Bundeswehr und wurde als Militärpfarrer beim Sanitätseinsatzkommando eingesetzt. Hier war er u. a. für die ethische Ausbildung sowie die persönliche Begleitung der Soldaten verantwortlich und übernahm die frühmorgendliche Messzelebration in der Krankenhauskapelle. Ein erster Auslandseinsatz führte ihn 2011 mehrere Monate nach Afghanistan, wo er neben der seelsorgerlichen Betreuung der deutschen Truppe auch für katholische Soldaten der US-Streitkräfte zuständig war und sich im interkulturellen Dialog engagierte.

Im Herbst 2011 wurde Dr. Folz an die Bundeswehruniversität als Militär- und Hochschulseelsorger mit einem Lehrauftrag versetzt und im Frühjahr 2012 zum Militärdekan befördert. Während der vorlesungsfreien Zeit diente er regelmässig in verschiedenen Einsatzgebieten: an der türkisch-syrischen Grenze, vor der lybischen Küste bei der Seenotrettung und im Kosovo. Darüber hinaus ist er Hausgeistlicher in einem Schwesternkonvent und hilft regelmässig in der Pfarrseelsorge aus.

Dieser Information liegt bei:

- Schreiben des Erzbischofs von Vaduz vom 24. April 2017

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 24. Mai 2017